Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9343 — Hyundai Heavy Industries/Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 392/10)

1. Am 12. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Hyundai Heavy Industries Co., Ltd. („HHI", Korea),

— Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. („DSME", Korea), kontrolliert von Korea Development Bank („KDB").

HHI übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über DSME.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— HHI: koreanisches Unternehmen, das vor allem im Bau von gewerblich genutzten Schiffen wie Öltankschiffen, Containerschiffen, Flüssiggastankern (LNG und LPG), Marineschiffen, Offshore-Anlagen und Schiffsmotoren tätig ist;

— DSME: koreanisches Unternehmen, das vor allem im Bau von gewerblich genutzten Schiffen wie Öltankschiffen, Containerschiffen, Flüssiggastankern (LNG und LPG) sowie Offshore-Anlagen tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9343 — Hyundai Heavy Industries/Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").